

Betriebssatzung

„DuisburgSport“ vom 12. Dezember 2006^{1, 2}, zuletzt geändert durch die 8. Änderung vom 06.01.2026⁹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 06. November 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644).

§ 1**Name und Gegenstand des Betriebes**

(1) Unter dem Namen „DuisburgSport“ wird eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt. Grundlagen der Betriebsführung sind neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Zweck und Aufgabe von „DuisburgSport“ einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebeneinrichtungen ist der Bau, die Unterhaltung, der Betrieb und die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sportstätten und Bädern und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Die Ziele der Stadt Duisburg zur Förderung des Sportes und des Schulsportes sind zu beachten.

§ 2^{2, 3}**Betriebsleitung**

(1) „DuisburgSport“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Nutzern, sofern sie nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und technische Führung von „DuisburgSport“ verantwortlich. Die Betriebsleitung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

(4) Die Betriebsleitung besteht aus der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter.

(5) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Betriebsleitung“.

(6) Der Geschäftsverteilungsplan der Betriebsleitung wird durch Dienstweisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Betriebsausschusses festgelegt.

(7) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss sowie für den Rat der Stadt die Vorlagen vor.

(8) Die Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit dem Stadtsportbund Duisburg e. V. wird in einem Kooperationskreis institutionalisiert.

§ 3^{2, 3, 4, 5, 7, 8, 9}

Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Stadt Duisburg bildet gemäß § 5 Abs. 1 EigVO NRW einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss DuisburgSport“.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören 23 stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 200.000 EUR.

b) Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe sowie Bestellung von Rechten (z. B. Erbbaurechten) mit einem vereinbarten Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Wert in Höhe von 200.000 EUR.

c) Planungsaufträge für Baumaßnahmen, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung vergibt, mit einer vereinbarten Honorarsumme von mehr als 200.000 EUR.

d) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR.

e) Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

Abweichend von den o.g. Regelungen kann in den Fällen a) und c) in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten der Vergabeausschuss hierüber entscheiden. Der Betriebsausschuss trifft hierüber vorhabenbezogen eine entsprechende Entscheidung und wird bei Anwendung dieser Regelung in der nächsten Betriebsausschusssitzung entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der in Abs. 3 b genannten Wertgrenzen entscheidet der Rat der Stadt.

(5) Die Entscheidungsbefugnisse des Rates und der Bezirksvertretungen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Hauptsatzung der Stadt Duisburg bleiben unberührt.

(6) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1

Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(7) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

(8) Der Betriebsausschuss beschließt über die Bestellung der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW.

(9) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten sowie Daten und Fakten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen

§ 4

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten von „DuisburgSport“, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bildung des Betriebsausschusses,
- b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsführungsverträgen.

§ 5

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten von „DuisburgSport“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6

Mitwirkung der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat die Stadtkämmerin bzw. den Stadtkämmerer rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zu informieren. Sie hat ferner vierteljährlich

Sachstandsberichte über die wirtschaftliche Entwicklung von „DuisburgSport“ einschließlich entsprechender statistischer Übersichten und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen sowie auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dies verlangt.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer zu hören.

§ 7**Personalangelegenheiten**

(1) „DuisburgSport“ beschäftigt in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

(2) Die bei „DuisburgSport“ beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Duisburg ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben. Die für die Beamtinnen und Beamten anfallenden Personalkosten inkl. der Pensionsrückstellungen werden durch „DuisburgSport“ getragen.

Die Bildung von Pensionsrückstellungen ab dem Gründungszeitpunkt ist verpflichtend. Bei Eintritt in die Versorgung oder Wechsel der/des Beamtin/Beamten außerhalb „DuisburgSport“ sind die individuell erreichten Pensionsrückstellungen der Kernverwaltung zur Verfügung zu stellen.

(3) Über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierungen und Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei „DuisburgSport“ entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister in Abstimmung mit der Betriebsleitung. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Betriebsleitung beauftragen, derartige Personalentscheidungen selbstständig zu fällen.

§ 8**Vertretung „DuisburgSport“**

(1) In den Angelegenheiten von „DuisburgSport“ wird die Stadt Duisburg durch die Betriebsleitung oder durch von der Betriebsleitung zur Außenvertretung ermächtigte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemeinschaftlich vertreten, sofern die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) keine andere Regelung trifft. Die Vertretung von „DuisburgSport“ gegenüber Dritten erfolgt durch zwei Zeichnungsberechtigte von „DuisburgSport“.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „DuisburgSport“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten von „DuisburgSport“ sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sowie etwaige Änderungen werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10²**Stammkapital**

Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt. Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit ihrer Veröffentlichung Bestandteil dieser Satzung.

§ 11**Wirtschaftsplan**

(1) „DuisburgSport“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben im Erfolgsplan sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.

§ 12**Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierjährlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13^{3, 6, 8}**Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Prüfrechte**

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

Für die Aufstellung und Prüfung gelten mindestens die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Im Rahmen der Prüfung sind die Grundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

(2) Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Betriebsausschusses für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 EigVO NRW. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.

(5) Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg die Befugnisse aus § 54 HGrG, § 104 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung von „DuisburgSport“ wird losgelöst von der Stadt Duisburg eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden sind sinngemäß anzuwenden. Die Einzelheiten sind durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zu regeln.

§ 15 Personalvertretung

„DuisburgSport“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt Duisburg, sodass der Personalrat der Stadt Duisburg auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für „DuisburgSport“. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502-505

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441-442

1. Änderung vom 11.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

Präambel zweiter Satz sowie Neufassung § 3 Abs. 2 und § 10

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 32 vom 30.8.2010, S. 334-335

2. Änderung vom 10.08.2010, in Kraft getreten am 31.08.2010

§ 2 Abs. 3 geändert,

§ 3 Abs. 2 geändert u. neuer Abs. 8 eingefügt, Abs. 8 (alt) wurde Abs. 9,

§ 13 Abs. 1 und 3 geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 34 vom 05.09.2014, S. 377

3. Änderung vom 14.08.2014, in Kraft getreten am 06.09.2014

§ 3 Abs. 2 geändert,

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 15.01.2021, S. 21

4. Änderung vom 17.12.2020, in Kraft getreten am 16.01.2021

§ 3 Abs. 2 geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 31.05.2023, S. 201

5. Änderung vom 02.05.2023, in Kraft getreten am 01.06.2023

§ 13 geändert

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.10.2023, S. 481

6. Änderung vom 22.09.2023, in Kraft getreten am 31.10.2023

§ 3 geändert

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 16.06.2025, S. 236

7. Änderung vom 15.04.2025, in Kraft getreten am 16.06.2025

§ 3 und § 13 geändert

⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 4 vom 13.02.2026, S. 81

8. Änderung vom 06.01.2026, in Kraft getreten am 13.02.2026

§ 3 geändert